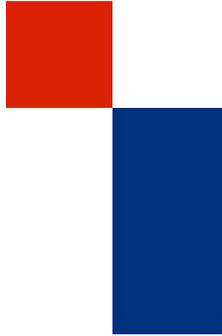


4.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

### Bericht

Umgang mit Verletzungen der sexuellen  
Selbstbestimmung

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Berichtsausschuss (1)

## I. Grundlage

Am 1.3.2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft getreten, am 1.4.2021 die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG). § 12 Abs. 1 KGSsG formuliert: „Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berichten.“

Der Landessynode liegt hiermit erstmals nach Inkrafttreten des KGSsG ein solcher Bericht vor.

## II. Umsetzung des KGSsG und der AVO KGSsG

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ebenso wie die sonstigen kirchlichen Einrichtungen haben durchweg mit der Umsetzung der Anforderungen des KGSsG begonnen: Es wurden Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ ausgebildet; in vielen Kirchenkreisen schulen diese Multiplikator:innen bereits Mitarbeitende; erweiterte Führungszeugnisse (EFz) wurden flächendeckend angefordert und ganz überwiegend bereits vorgelegt; die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen bereiten sich (in der Regel mit Unterstützung der regionalen Präventionsfachkraft) auf die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes vor bzw. haben bereits damit begonnen; die Meldepflicht wird zunehmend bekannter und es werden Fragen zu ihrer theoretischen, aber auch praktischen Handhabung gestellt. Auch ohne schon verabschiedetes Schutzkonzept greifen viele Einrichtungen die Möglichkeit der Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden und der Selbstauskunft bezüglich etwaiger Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren mit Blick auf Sexualstraftaten auf. Dies alles ergibt sich derzeit nicht aus Statistiken, kann aber aus der großen Zahl und den Inhalten der Kontakte geschlossen werden, die seit Inkrafttreten des KGSsG zwischen der landeskirchlichen Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) und allen Regionen und Ebenen der Landeskirche bestehen.

Zu konkreten Aspekten der Umsetzung kann Folgendes berichtet werden:

1. Ein großes Thema in den ersten praktischen Erfahrungen mit der Gesetzesanwendung war und ist das Anfordern und die Vorlage der EFz. Angesichts der immensen Zahl von Personen, die diese Vorlagepflicht betrifft, zeigt sich ein hohes Maß an Verständnis und eine große Bereitschaft bei den Mitarbeitenden und Leitungsorganen. Gleichwohl erreichten die Stabsstelle UVSS viele diesbezügliche Fragen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Widerstände einzelner Personen oder Personengruppen bzw. Kirchengemeinden. Insbesondere die Tatsache, dass bei Ehrenamtlichen die Pflicht zur Vorlage des EFz unter Umständen von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen abhängt, über die das jeweilige Leitungsorgan zu entscheiden hat, führte an einigen Stellen zu Unsicherheiten und in wenigen Fällen zu Verärgerung und Widerständen. Hilfreich erweisen sich für die meisten Anfragen nach wie vor die AVO KGSsG, welche eine Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung enthält, und vor allem das ausführliche Rundschreiben Nr. 21/2021 vom 24.6.2021.

Entscheidend scheint aus der Erfahrung, dass die Anforderung eines EFz eingebettet sein muss in die Kommunikation zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“. In diesem Zusammenhang ist das EFz ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes und damit der Prävention – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.

2. Im Herbst 2021 erschienen drei thematische Informationsflyer im Comic-Format, welche einen ersten, elementaren Zugang zum KGSsG und damit zum Thema „Schutz vor und Umgang mit

sexualisierter Gewalt“ ermöglichen und das Thema besprechbar machen sollen. Zentrale Aspekte werden für unterschiedliche Zielgruppen und Verwendungsmöglichkeiten aufgegriffen: Die Frage nach der Definition von sexualisierter Gewalt und die Vorstellung der Ansprech- und Meldestelle mit ihren Aufgaben.

3. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und -fortentwicklung des in den drei Landeskirchen und der Diakonie auf RWL-Ebene gleichlautenden KGSSG, insbesondere zu den vielfältigen Aufgaben der Meldestelle, findet ein regelmäßiger Fachaustausch statt.
4. Zum 1.1.2022 wurde mittels einer Gesetzesvertretenden Verordnung eine so genannte dynamische Verweisung auf das Sozialgesetzbuch SGB VIII in § 5 KGSSG eingeführt. Damit wird erreicht, dass die Wertung des staatlichen Gesetzgebers, welche Verurteilungen von beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen, ohne weitere Änderungsbeschlüsse der Landessynode auch im kirchlichen Bereich gelten. Der aktuellen Landessynode liegt die Vorlage 3.6. zur Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung vor.
5. Drei Jahre nach Inkrafttreten, also in 2024, ist laut § 12 Abs. 2 KGSSG dieses Kirchengesetz zu evaluieren. Bis dahin haben auch alle Leitungsorgane ein Schutzkonzept zu entwickeln, zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird der Landessynode wieder berichtet werden.

### **III. Aufbau einer landeskirchlichen Struktur „Prävention und Intervention“**

1. Mit Beschluss des KGSSG hat sich die EKvW – wie die übrigen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) – verpflichtet, allgemein anerkannte Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt umzusetzen. Zum Kern dieser Standards gehört die flächendeckende Präventions- und Interventionsarbeit. Die konkrete Präventionsarbeit vor Ort ist Aufgabe der jeweiligen kirchlichen Körperschaft bzw. ihrer Zusammenschlüsse. Demgegenüber wurde die allgemeine, konzeptionelle Präventionsarbeit (z.B. Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“, einschließlich der Schulung der Letzteren, die Interventionsarbeit und die Arbeit der Meldestelle durch § 9 AVO KGSSG der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL übertragen.
2. Die Personal- und Aufgabenstruktur in der FUVSS wurde seit einigen Jahren verschiedentlich angepasst und erweitert. Gleichwohl ist fast ein Jahrzehnt nach der Einrichtung der FUVSS zu konstatieren, dass sich der heutige Bedarf deutlich von den Anforderungen in den Jahren 2013ff unterscheidet. Das Thema „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich weiterentwickelt und ist in Kirche als eigene Regelaufgabe mit hoher Priorität identifiziert worden. Bestehende Aufgaben haben kontinuierlich an zahlenmäßigem Umfang und innerer Komplexität zugenommen. Hierzu zählen z.B. individuell bemessene finanzielle Leistungen statt pauschaler Anerkennungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Beratung zu Vermutungs- und in Interventionsfällen. Neue Aufgaben wie z.B. die allgemeine Präventionsarbeit, die Vernetzung und Arbeit auf EKD-Ebene im Zusammenhang mit der Einführung des KGSSG und seiner Umsetzung sind hinzugekommen. Insbesondere die Aufgaben in den Kirchengemeinden und

Kirchenkreisen, im Bereich der landeskirchlichen Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen drängen nach Unterstützung und fachlicher Vernetzung der Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ und Präventionsfachkräfte, nach konkreten Arbeitshilfen zur Erstellung von Schutzkonzepten und Vielem mehr. Diese Bedarfe der drei landeskirchlichen Ebenen ließen sich innerhalb der gegebenen Arbeitsbedingungen der Diakonie RWL immer schwerer angemessen abbilden.

3. Zudem stellt sich eine Landeskirche wie die EKvW - trotz fachlich-inhaltlich kompetenter Aufstellung - ohne eigenkoordinierte Präventions- und Interventionsarbeit im Konzert der Gliedkirchen nicht angemessen dar. Eine defizitäre Präventions- und Interventionsstruktur stünde im deutlichen Widerspruch zur erklärten Selbstverpflichtung, den Schutz vor sexualisierter Gewalt künftig mit hoher Priorität zu gewährleisten.
4. Angesichts dieser Gesamtlage entstand die Notwendigkeit, grundsätzliche Strukturanpassungen vorzunehmen, um einerseits die verpflichtenden Regelaufgaben auch strukturell-sachlogisch abzubilden und andererseits den Anforderungen gerecht zu werden. Um die Handlungsfähigkeit der EKvW und eine professionelle, passgenaue Aufgabenerfüllung im Aufgabenbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18./19.2.2022 beschlossen, eine landeskirchliche Fachstelle „Prävention und Intervention“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu errichten.

Die daraufhin erfolgten Stellenausschreibungen und Bewerbungsgespräche haben erfreulicherweise direkt zum Erfolg geführt, so dass die Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW zum 1.8.2022 mit einem Referenten für allgemeine Präventionsarbeit, einer Referentin für Interventionsarbeit (ab dem 1.9.2022) und einer Verwaltungskraft ihre Arbeit aufnehmen wird. Alle drei neuen Stellen sind unbefristet, die beiden Referent:innenstellen werden in Vollzeit, die Verwaltungsstelle in Teilzeit wahrgenommen.

Sitz der Fachstelle sind Räumlichkeiten im Landeskirchenamt in Bielefeld, damit eine gute Erreichbarkeit und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle UVSS gewährleistet ist.

Ab dem Sommer liegen damit überwiegend die durch das KGSsG vorgeschriebenen Aufgaben der Meldestelle in der Zuständigkeit der Fachstelle.

5. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids verbleibt im Verbund mit den drei Landeskirchen und der Diakonie RWL bei der FUVSS. Die daraufhin notwendige Anpassung der AVO KGSsG wird im Sommer 2022 erfolgen.

#### **IV. Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ – Schulungen im Themenbereich**

1. Am 5./6.5.2022 konnte der vierte Durchgang der Multiplikator:innenschulung abgeschlossen werden. Inzwischen sind 60 Personen für die Aufgabe qualifiziert worden, Schulungen vor Ort im Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ anhand des auf Ebene der EKD und Diakonie Deutschland entwickelten Schulungsmaterials durchzuführen. Einige der ausgebildeten Personen nehmen die Aufgaben inzwischen bereits nicht mehr wahr. Der Stellenanteil der tätigen Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ divergiert zwischen wenigen Wochenstunden und 100% Umfang. Fast alle Kirchenkreise sind inzwischen zumindest anteilig mit Personen für diese wichtige Aufgabe innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung ausgestattet. Auch auf

landeskirchlicher Ebene gibt es bereits Personen und Kooperationen für die Schulungstätigkeit. Es wird zunehmend deutlich, welchen immensen Umfang die Schulung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW hat und welchen organisatorischen und finanziellen Aufwand es dafür benötigt, welche strukturellen und inhaltlichen Fragen auf dem Weg entstehen und zu klären sind.

2. Ein Beispiel für die Weiterentwicklung sei hier exemplarisch genannt: Auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der EKvW ist ein Konzept zur Schulung von jugendlichen ehrenamtlichen Trainees und Mitarbeitenden in Verbindung mit der Juleica-Ausbildung nach den Inhalten von „hinschauen-helfen-handeln“ entstanden, welches zeitnah über den Sommer in die Fläche kommuniziert und mit Material versehen werden wird.
3. Es gibt v.a. seitens der Kirchenkreise mit ihren Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ einen hohen Bedarf an Klärung von Fragen im Prozess der Umsetzung der Schulungen vor Ort. Wahzunehmen ist in diesem Zusammenhang eine Ungleichzeitigkeit: Während etliche Kirchenkreise bereits ein Konzept für die Schulungen entwickelt und mit konkreten Schulungen begonnen haben, stehen andere noch vor dem Beginn.
4. Hier und auch für die landeskirchliche Ebene Vernetzung, weitere Qualifizierung und Unterstützung gewährleisten zu können, wird eine Priorität der Referentenstelle für Prävention in der Fachstelle der EKvW (vgl. III.) sein.

#### **V. Sockelbetrag Prävention sexualisierter Gewalt**

1. Auf Beschluss von Kirchenleitung und Landessynode wurde die Zuweisung des so genannten Sockelbetrags für die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt an die Kirchenkreise ab dem 1.7.2021 umgesetzt. Für das Jahr 2022 wird der reguläre Haushaltsansatz von 1.136.595,24 € zweckgebunden an die Kirchenkreise überwiesen. Aktuell laufen erstmals Erfahrungen mit der Vorgabe, der Stabsstelle UVSS die entsprechenden Verwendungsnachweise einzureichen. Hier wird sich ein sachgemäßes und pragmatisches Vorgehen entwickeln. Eine Verständigung darauf, was zukünftig die Berechnungsgrundlage für die Zuweisung sein soll – ob also z.B. ein Fixbetrag pro Gemeindeglied für einige Jahre festgeschrieben und welcher Anteil der berechneten Summe als Sockelbetrag zugewiesen werden soll, steht in den nächsten Jahren an.
2. Neben den Personalkosten für die Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ und Sachkosten im Bereich der Schulungen werden zunehmend auch Präventionsfachkräfte finanziert, die die Kirchenkreise einstellen, um die Schutzkonzeptentwicklungsprozesse in den Gemeinden und Fachbereichen zu begleiten. Aktuell sind 15 Personen als Präventionsfachkraft auf Ebene von Kirchenkreis oder Gestaltungsraum tätig.

#### **VI. Meldepflicht – Tätigkeit der Meldestelle**

1. In dem guten Jahr seit Inkrafttreten des KGSsG gingen in der Meldestelle über 20 Meldungen (eine exakte Zahl könnte immer nur tagesaktuell sein) ein. In diesen Fällen bestand der aktuell begründete Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Meldungen kommen aus unterschiedlichen Bereichen kirchlicher Arbeit. Die vorgeworfenen Taten liegen im Schweregrad erheblich auseinander, von einmaligen verbalen Übergriffen bis hin zu schweren Gewalttaten gegen Kinder.

2. Gemeldet wurden darüber hinaus auch einige Fälle aus der Vergangenheit.
3. In allen Fällen, die der Meldestelle bekannt wurden und in denen sie die Interventionen begleitete, waren die Bereitstellung von Hilfsangeboten für die Betroffenen wesentlicher Bestandteil der Arbeit.
4. Noch ist es zu früh, um aus den erfolgten Meldungen, von Mitarbeitenden erbetenen Beratungen zur Einschätzung eines Verdachts und Interventionsfällen Schlüsse zu ziehen, die repräsentative Aussagen möglich machen. Festgestellt werden kann aber dezidiert, dass der Meldepflicht zunehmend nachgekommen wird, es leider unablässig begründete Verdachtsfälle gibt und der Bedarf an Beratung in Interventionsfällen groß ist.
5. Diese Realität bestätigt, wie richtig und wichtig die Entscheidung ist, in der Fachstelle „Prävention und Intervention“ eine 100%-Referentinnenstelle vorzuhalten.

## VII. Ansprechstelle

1. Betroffene sexualisierter Gewalt nehmen in unterschiedlicher Weise die Möglichkeit der Ansprechstelle wahr. In der Ansprechstelle bleibt kaum eine Woche ohne Kontakte mit Betroffenen. Diese gestalten sich durch Briefe, E-Mails, Telefonate und persönliche Gespräche per Videokonferenz und in Präsenz an unterschiedlichen Orten.
2. Es finden Gespräche im Schutz des Seelsorgeheimnisses statt, die von jeder Berichterstattung ausgeschlossen sind.
3. Es melden sich zudem Personen, die für sich klären wollen, was ihnen widerfahren ist, ob sie mit ihrer individuellen Geschichte von Seiten der Kirche gehört und ernstgenommen werden, welche Möglichkeiten zur Bearbeitung und Aufarbeitung es gibt, was mögliche Verfahren für sie bedeuten werden. Aus einigen Kontakten sind Meldungen an die Meldestelle und Interventionsprozesse erwachsen.
4. Es gibt Kontakte zu Betroffenen, die ihre Erfahrungen im Erleben von Interventionen und Disziplinarverfahren, zu Antragstellungen auf Anerkennungsleistungen im Nachgang zur Verfügung stellen.
5. Es melden sich auch Personen, die sich für Betroffene erkundigen und den Kontakt zur Ansprechstelle vermitteln.

## VIII. Fazit

Am Vorstehenden und den darin skizzierten, offenen Aufgaben lässt sich ablesen, dass es auf dem Weg zu einem „sicheren Ort Kirche“ noch Vieles zu tun gibt und der Aufbau des Schutzraums Kirche sich prozesshaft und entlang von Schwerpunktsetzungen vollzieht. Gleichzeitig ist aber auch sichtbar, dass die EKvW mit dem KGSSG und seiner Umsetzung einschließlich der begleitenden Maßnahmen einen großen Schritt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unternommen hat. Durch die Schulungen wurde bereits eine professionalisierte Sensibilität Mitarbeitender erreicht, die in mehreren Fällen auch zur Meldung von sexualisierter Gewalt und in der Folge zu verschiedenen organisationalen und rechtlichen Maßnahmen führte. Durch die Anforderungen von Führungszeugnissen wurden in wenigen Fällen auch relevante Verurteilungen im Sinne von § 5 KGSSG bekannt, so dass durch einen entsprechenden Einstellungs- bzw. Beschäftigungsausschluss ein erhöhter Schutz der Menschen im Wirkungskreis der EKvW erreicht werden

konnte. Das darf Ermutigung sein, den eingeschlagenen Weg - das Ziel im Auge behaltend - Schritt für Schritt weiter zu verfolgen.